# Gemeinde Seebach

Abteilung: Bauamt Ruhla
Bearbeiterin: Frau Endler
Telefon: 036929 / 828-41
Telefax: 036929 / 80365

Seebach, den 10.10.2022

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SEEBACH

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Im Teichhofe" gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemarkung Seebach nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebach hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschlussvorlagen-Nummer 2022/S/006

1. Die zu dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Im Teichhofe" in der Fassung vom 08.07.2022 vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Empfehlungen der Abwägungsprotokolle gewürdigt und beschlossen.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Seebach beschließt den Bebauungsplan „Im Teichhofe" in Seebach mit Stand vom 08.07.2022 bestehend aus Teil A Rechtsplan, Teil B textliche Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung.

3. Die Satzung des Bebauungsplanes „Im Teichhofe" in Seebach als „Allgemeines Wohngebiet" sowie der Nachweise zum durchgeführten Verfahren wurde dem Landratsamt Wartburgkreis, Bauordnungsamt zur Prüfung mit Schreiben vom 19.07.2022 vorgelegt.

Der Bebauungsplan „Im Teichhofe" wurde mit Bescheid vom 27.09.2022 durch das Landratsamt Wartburgkreis, Bauordnungsamt genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

# Gemeinde Seebach

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. zu den genannten Öffnungszeiten in

- der Gemeindeverwaltung Seebach, Am Rötelstein 4, 99846 Seebach
- der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Straße 16, 99842 Ruhla

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

In Folge der COVID-19 Pandemie gelten derzeit geänderte Zugangsmodalitäten. Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin zu vereinbaren:

- bei der Gemeinde Seebach unter der Telefonnummer **036929 / 6910** oder per E-Mail an webmaster@seebach-wak.de

| | | |
|---|---|---|
| Öffnungszeiten: | Montag | 09.00 – 11.00 Uhr |
| | Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | | 13.00 – 18.00 Uhr |
| | Mittwoch | geschlossen |
| | Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | | 13.00 – 16.00 Uhr |
| | Freitag | nach Vereinbarung |

- bei der Stadtverwaltung Ruhla unter der Telefonnummer **036929 / 828-42** oder per E-Mail an t.loeffler@ruhla.de

| | | |
|---|---|---|
| Öffnungszeiten: | Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | | 14.00 – 18.00 Uhr |
| | Mittwoch | geschlossen |
| | Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Die Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Seebach https://www.seebach-wartburgkreis.de/ und der Stadt Ruhla https://www.ruhla.de/ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach §13b BauGB von einer Umweltprüfung sowie einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen wurde. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden im Zuge der Berichtigung angepasst.

# Gemeinde Seebach

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der im §214 Abs.1 Satz1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder aber nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen. §215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß §21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. §21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. §21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beigefügter Informationsskizze ersichtlich. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Seebach zwischen Hauptstraße und „Am Teichberg“ mit Zufahrt von der Hauptstraße im Bereich zwischen den Hausnummern Nr. 46 und 46a.

Anlage

# Gemeinde Seebach

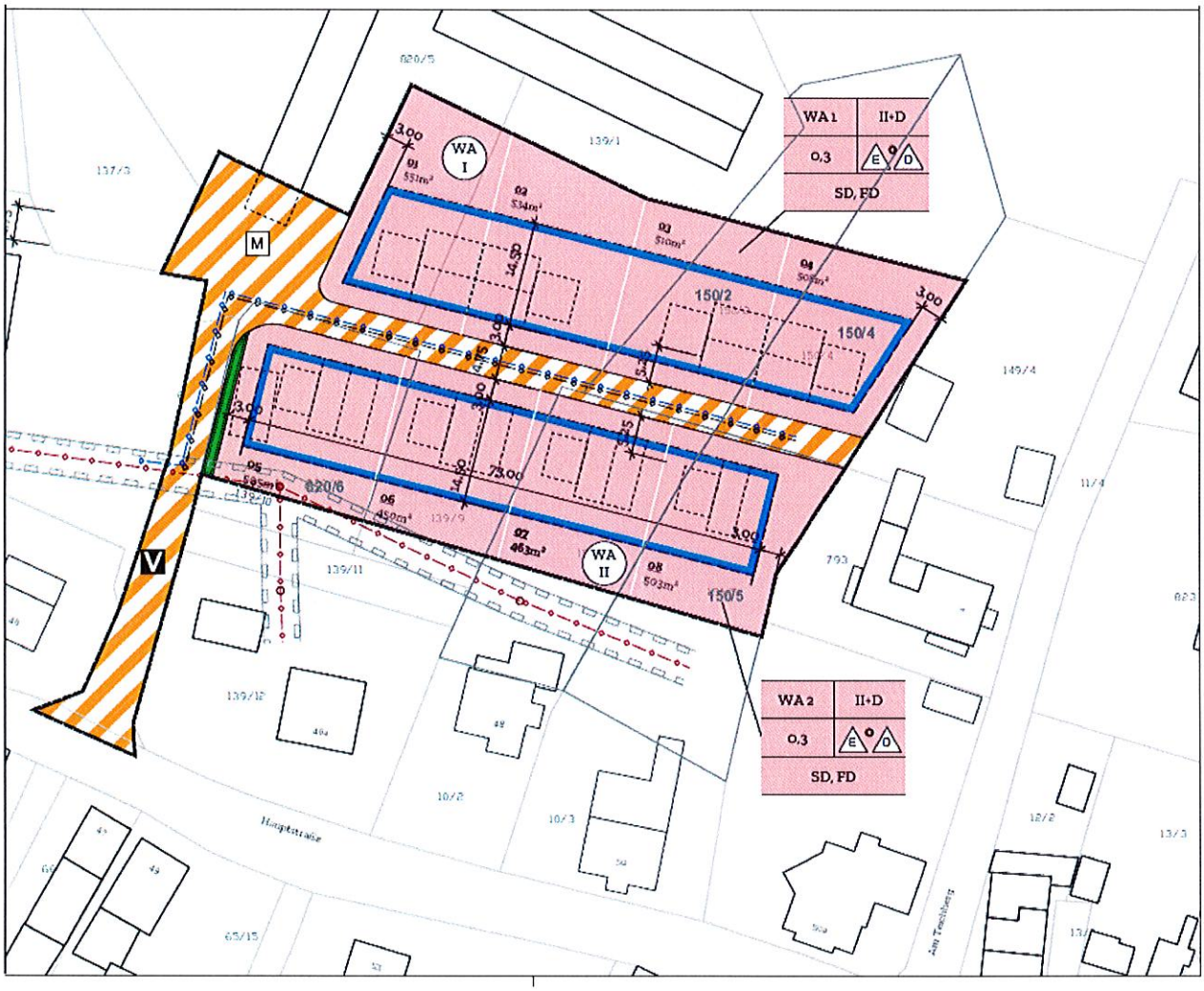


Häcker
Bürgermeister

(Siegel)


**Öffnungszeiten**
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr
Mi.: geschlossen
Di.: 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

**Wartburg-Sparkasse**
DE86 8405 5050 0000 0103 08
BIC: HELADEF1WAK

**VR Bank Westthüringen eG**
DE44 8206 4038 0000 8310 00
BIC: GENODEF1MU2